

# A. Einführung

## I. Problemstellung

Für den fremdverursachten Verlust eines nahestehenden Menschen sah die deutsche Zivilrechtsordnung bisher nur den Ausgleich materieller Einbußen<sup>1</sup> eines Angehörigen vor. Die von Angehörigen empfundene Trauer hat zivilrechtlich bis zur Rechtsänderung keine Berücksichtigung gefunden, wenn die Trauer nicht das Ausmaß einer Gesundheitsverletzung gem. § 823 Abs. 1 BGB erreichte. Fast alle übrigen europäischen Rechtsordnungen gewähren bereits seit einigen Jahren ein „Angehörigenschmerzensgeld“.<sup>2</sup>

Im Jahr 2017 ist durch das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld § 844 Abs. 3 BGB in das deutsche Deliktsrecht eingefügt worden.<sup>3</sup> Durch § 844 Abs. 3 BGB wird dem Hinterbliebenen, der zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näherverhältnis stand, ein Anspruch gegen den Ersatzpflichtigen auf angemessene Entschädigung für sein erlittenes Leid gewährt.

Schon dem Wortlaut der Neuregelung lässt sich die Parallele zum immateriellen Schadensersatz entnehmen: Eine „billige Entschädigung“ sieht auch § 253 Abs. 2 BGB vor, die als zentrale Vorschrift immateriellen Schadensersatz gewährt.<sup>4</sup>

Ist das subjektive Wohlbefinden aufgrund einer Rechtsgutsverletzung i. S. d. § 253 Abs. 2 BGB beeinträchtigt, kann eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. Fehlt es an einer Rechtsgutsverletzung gem. § 253 Abs. 2 BGB, greift der in § 253 Abs. 1 BGB normierte Grundsatz, dass immaterielle Schäden nicht durch Geld auszugleichen sind.<sup>5</sup> Das BGB gewährt nur ausnahmsweise den Ausgleich eines immateriellen Schadens.<sup>6</sup>

Würde man das durch § 844 Abs. 3 BGB auszugleichende seelische Leid als Gefühlsschaden einordnen, kann in dem Hinterbliebenengeld ebenfalls eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden gesehen werden. Die Besonderheit stellt hierbei nicht die Qualifizierung des seelischen Leids als immaterieller Schaden

---

<sup>1</sup> Vgl. gem. § 844 Abs. 1 und Abs. 2 BGB die Beerdigungskosten und die Unterhaltsleistungen.

<sup>2</sup> Huber, in: NZV 2012, S. 5.

<sup>3</sup> BGBl. I, S. 2421.

<sup>4</sup> Vgl. darüber hinaus § 651n Abs. 2 BGB bei aufgewendeter Urlaubszeit.

<sup>5</sup> MüKoBGB/Oetker, § 253 Rn. 1.

<sup>6</sup> Vgl. § 253 Abs. 2 BGB bei Verletzung der genannten Rechtsgüter und § 651n Abs. 2 BGB bei aufgewendeter Urlaubszeit.

dar: Entscheidend ist, dass der immaterielle Schaden nach bisher geltendem Recht auf einer Rechtsgutsverletzung beruhen muss. Ein bloßer „Gefühlsschaden“<sup>7</sup> ist nach deutschem Zivilrecht nicht ersatzfähig. Für eine immaterielle Entschädigung gem. § 844 Abs. 3 BGB stellt sich deshalb die Frage, worauf sich der immaterielle Schaden bezieht oder ob es an einer Rechtsgutsverletzung ausnahmsweise sogar fehlt. Von dem Schutzcharakter des § 844 Abs. 3 BGB hängt zudem das Verhältnis zwischen den Entschädigungen gem. § 844 Abs. 3 BGB und gem. § 253 Abs. 2 BGB ab.

Besondere Relevanz hat die Frage aufgrund der anhaltenden Diskussion über die Beurteilung und Bemessung einer Geldentschädigung bei immateriellen Schäden im deutschen Zivilrecht. Zwar bestimmt § 253 Abs. 2 BGB ausdrücklich, welche Verletzungen für den Geschädigten einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz auslösen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein immaterieller Schaden vorliegt und in welchem Umfang ein Anspruch auf Entschädigung zu gewähren ist, ist aber bis heute umstritten. Die dem immateriellen Schaden zugrunde liegende Rechtsgutsverletzung stellt deshalb eine entscheidende Rechtfertigung für eine Entschädigung in Geld dar.<sup>8</sup> Es ist deshalb zu klären, wodurch sich der Ersatz eines immateriellen Schadens im Rahmen des Hinterbliebenengeldes rechtfertigen lässt.

In diesem Zusammenhang sind die vom Deutschen Richterbund geäußerten Bedenken zur Einführung des Gesetzes für einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld einzubeziehen:

„Ein Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden Hinterbliebener führt zu einer nicht wünschenswerten Kommerzialisierung persönlicher Schicksalsschläge, für die die Rechtsordnung keinen angemessenen Ausgleich schaffen kann.“<sup>9</sup>

Ob das Hinterbliebenengeld überhaupt einen *Ausgleich* für einen immateriellen Schaden bezweckt, bildet einen grundlegenden Untersuchungsschwerpunkt der vorliegenden Arbeit.

Die unter Umständen fehlende Rechtsgutsverletzung und das seelische Leid als möglicher Schaden gem. § 844 Abs. 3 BGB könnten eine Beurteilung des Hinterbliebenengeldes als eine dem deutschen Schadensersatzrecht unbekanntes, neue Anspruchsgrundlage rechtfertigen. Würde man zu dem Ergebnis kommen, dass der Hinterbliebene selbst keine Rechtsgutsverletzung erlitten hat, kann dieser nur als

---

<sup>7</sup> Der Gefühlsschaden als immaterieller Schaden, der zwar eine psychische Beeinträchtigung bedeutet, das Ausmaß der Körperverletzung aber nicht erreicht (Müller, Überkompensatorische Schmerzensgeldbemessung, S. 132; Stiegler, Schmerzensgeld für Schock- und Trauerschäden, S. 12; Witzleb, Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen, S. 52).

<sup>8</sup> Müller, Überkompensatorische Schmerzensgeldbemessung, S. 98; Jauernig/Teichmann, § 253 BGB Rn. 2.

<sup>9</sup> Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referententwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, S. 1.

mittelbar Verletzter einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens durch das seelische Leid geltend machen.

Wenn eine Rechtsgutsverletzung des Hinterbliebenen fehlt, führt dies zu der Frage, welche Bedeutung der Tötung des Verletzten durch den Schädiger zukommt. Bisher kennt das deutsche Zivilrecht keine Haftung für den auf einer Tötung beruhenden immateriellen Schaden.<sup>10</sup> Eine Kompensation für den Verlust menschlichen Lebens scheidet jedoch grundsätzlich aus, hierfür wäre eine Entscheidung über den Wert des Lebens erforderlich.<sup>11</sup>

Die durch den Gesetzgeber neu geschaffene Vorschrift wirft weitere Fragen auf: Schon die Voraussetzungen, die für einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld vorliegen müssen, hat der Gesetzgeber nicht abschließend definiert. Der Gesetzgeber lässt insbesondere offen, welche Hinterbliebenen gem. § 844 Abs. 3 BGB anspruchsberechtigt sind und was unter einer angemessenen Entschädigung gem. § 844 Abs. 3 BGB zu verstehen ist.

Zwar sind ausfüllungsbedürftige Wertbegriffe charakteristisch für die Normen des BGB.<sup>12</sup> Im Schuldrecht und im Familienrecht soll die Verwendung von normativen Begriffen zur Verwirklichung von materieller Gerechtigkeit und zur Verpflichtung zu sozialem Ausgleich beitragen.<sup>13</sup> Schon das Ziel, „*entwicklungsfähiges Recht*“ zu schaffen, rechtfertigt eine ausfüllungsbedürftige Rechtssetzung.<sup>14</sup> Neben der Frage, welche Anspruchsvoraussetzungen den ausfüllungsbedürftigen Begriffen einer Norm zu entnehmen sind, besteht bei dem Ersatz immaterieller Schäden aber die Besonderheit, dass schon der zu ersetzende immaterielle Schaden an sich nicht definiert ist. So wird auch die Frage nach der möglichen und zulässigen Rechtsfolge auf der Grundlage eines immateriellen Schadens durch den Gesetzgeber offen gelassen.

Durch den Tatbestand des besonderen persönlichen Näheverhältnisses i. S. d. § 844 Abs. 3 BGB und die Rechtsfolge einer angemessenen Entschädigung bedient sich der Gesetzgeber damit unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Konkretisierung bedürfen.<sup>15</sup>

Zu berücksichtigen ist dabei bei den Gerichten eingeräumte Ermessensspielraum. Auch wenn das Hinterbliebenengeld bereits vor 3 Jahren in Kraft getreten ist, gibt es

---

<sup>10</sup> Vgl. zu der fehlenden zivilrechtlichen Haftung bei Tötung: Verhandlungen des 45. DJT: Gutachten, *Stoll*, Bd. I/1, S. 145, 146; *MüKoBGB/Wagner*, § 823 Rn. 192; *Schramm*, Haftung für Tötung, S. 13 ff.

<sup>11</sup> *MüKoBGB/Wagner*, § 844 Rn. 105; vgl. zum Wert des Lebens in Kap. D.

<sup>12</sup> *Röthel*, Normkonkretisierung im Privatrecht, S. 36.

<sup>13</sup> *Röthel*, Normkonkretisierung im Privatrecht, S. 47.

<sup>14</sup> *Röthel*, Normkonkretisierung im Privatrecht, S. 339.

<sup>15</sup> *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 45.